

**Ausarbeitung zur derzeitigen Organisation der
Betreuungsbehörde und mögliche Auswirkungen der
Gesetzesänderung zum 01.07.2014 im
Betreuungsbehördengesetz**

Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung
- B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden
 - I. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
 - II. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen
 - III. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
 - IV. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
 - V. Führung von Betreuungen
 - VI. Übernahme von Verfahrenspflegschaften
 - VII. Organisatorische Umsetzung des Gesetzes in der Betreuungsbehörde
- C. Derzeitige Organisation der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
- D. Änderungen zum 01.07.2014
- E. Fazit

A Einleitung

Vom Betreuungsrecht betroffen sind erwachsene Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Oft sind betagte Menschen betroffen, eine Betreuung kann aber auch für junge Menschen nötig werden, wenn sie beispielsweise infolge eines Unfalls ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dessen Rahmen man die fremden Angelegenheiten regeln kann.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfeiler im Betreuungswesen der Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehören auch die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde informiert die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und zeigt Möglichkeiten der Vorsorge auf. Es soll versucht werden im Rahmen der erfolgreichen Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung den Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken.

B Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtBG)

Nach § 1 BtBG ist es Aufgabe der Länder zu bestimmen, welche Behörde auf örtlicher Ebene zuständig ist.

→ in NRW: Kreisfreie und große kreisangehörige Städte (ab 60.000 Einwohnern)

Die **Aufgaben** lass sich grundsätzlich in zwei große Bereiche unterteilen:

- a) strukturell steuernde Aufgaben, z.B.:
 - ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung der Betreuer
 - die Förderung von Betreuungsvereinen
 - die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen

- b) einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben, z.B. :
 - die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen
 - die Unterstützung der Betreuungsgerichte (Arbeitsschwerpunkt)

I. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

1 Unterstützung der Betreuungsgerichte

1.1 Mitteilungsmöglichkeit (§ 7 BtBG)

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme erforderlich machen, um eine Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

1.2 Unterstützung der Betreuungsgerichte (§ 8 S.1-3 BtBG)

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

1.3 Berufsbetreuer (§ 8 S.4 BtBG, § 1897 Abs. 7 BGB)

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichtes einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören, um prüfen zu können, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden können.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs. 7 BGB)

1.4 Mitteilungspflicht (§ 10 Vormünder- u. Betreuervergütungsgesetz (VBVG))

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offen zulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichtes verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

2 Beteiligung am Verfahren (§ 274, 291 FamFG)

Auf Ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (Der Einwilligungsvorbehalt ist eine spezielle Anordnung eines Betreuungsgerichtes, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann und die die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen einschränkt. Er ähnelt von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der früheren Entmündigung wegen Verschwendung.)

oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

2.1 Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren (§§ 315, 320 FamFG)

Auf Ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

2.2 Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation (§ 297 Abs. 2 FamFG)

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

2.3 Bekanntmachung der Entscheidungen (§§ 288 Abs.2, 297 Abs.8, 325 FamFG)

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnungen eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Behörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

2.4 Vollzugshilfe (§§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG)

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen, auch beim Vollzug der Unterbringung.

2.5 Beschwerderecht (§§ 303, Abs. 1, 334 FamFG)

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

2.6 Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§§ 1802 Abs. 3, 1908 Abs. 1 BGB)

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

II. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen (§ 6 Abs. 2 bis 6 BtBG)

Die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde. Darüber hinaus wird der Betreuungsbehörde die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Angestellte zu bestellen.

III. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

- Arbeitsgemeinschaften (§ 4 LBtG)
- Einführung und Fortbildung der Betreuer (§ 5 BtBG)
- Anregung und Förderung von freien Organisationen (§ 6 Abs.1, S.1 BtBG) z.B. Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen,
- Anregung u. Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten u. Betreuungsverfügungen (§ 6 Abs. 1, S. 2 BtBG)
- Gewinnung von Betreuern (§ 8 S. 2 BtBG i.V.m. § 6 Abs. 1, S. 1 BtBG u. § 1897 Abs. 7 BGB)

In Unterstützung des Betreuungsgerichtes hat die Behörde geeignete Betreuer zu finden. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall, sondern auch auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit.

IV. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

- Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf Ihren Wunsch bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben.
- Berufsbetreuer haben den Anspruch, von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt zu werden.
- Vollzugshilfe (§ 326 FamFG)
Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann polizeiliche Hilfe anfordern.

V. Führung von Betreuungen (§§ 1897, 1900 Abs.4 BGB)

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern- rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit „Ausfallbürge“ für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

Steht im Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur

Verfügung, muss die Betreuungsbehörde einen beruflich tätigen Betreuer vorschlagen. Es empfiehlt sich, einen Pool von beruflich tätigen Betreuern zur Verfügung zu haben. Ansonsten bliebe nur, dass die Betreuungsbehörde bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Aufgaben übernehmen.

VI. Übernahme von Verfahrenspflegschaften (§ 276 FamFG)

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

VII. Organisatorische Umsetzung des Gesetzes in der Betreuungsbehörde

Die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden gibt zur Ausstattung und zur Personalbemessung der örtlichen Betreuungsbehörde folgende Empfehlung (Auszug aus: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, „Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts“):

1. Organisationseinheit

Die Betreuungsbehörde ist als eigenständige Organisationseinheit einzurichten.

Ihr sollen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und sonstige Sachkosten zur Verfügung stehen.

2. Postverkehr

Der Postverkehr der Betreuungsbehörde, insbesondere der Aktenversand von und zum Vormundschaftsgericht, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu organisieren.

3. Statistische Erfassung/Technische Ausstattung

Zur Qualitätssicherung, Dokumentation und zum Controlling ist die statistische Erfassung der wichtigsten Daten zu empfehlen. Eine entsprechende technische und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde ist dazu erforderlich.

4. Qualifikation der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde

Der Orientierungsrahmen für die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter sollte der Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Verwaltung sein. Die personelle Grundausstattung einer örtlichen Betreuungsbehörde sollte aus mindestens 2 Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung bestehen.

5. Fortbildung

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter hat die Kommune dafür Sorge zu tragen, dass Fortbildungsangebote durch die Mitarbeiter genutzt werden können.

C Derzeitige Organisation zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Die unter B aufgeführten Aufgaben der Betreuungsbehörde werden nicht vollständig von der Stadt Rheine wahrgenommen. Die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt, die zum Teil auch in Rheine verortet ist, übernimmt insbesondere die Beratungsleistungen und die Leistungen der Sozialfachkräfte. Der Kreis Steinfurt stellt der Stadt Rheine derzeit dafür die Personalkosten einer halben Stelle in Rechnung.

Im Einzelnen stellt sich die Arbeitsverteilung wie folgt dar:

Aufgaben, die die Stadt Rheine wahrnimmt:

- Bekanntmachung der Entscheidungen (§§ 288 Abs.2, 297 Abs.8, 325 FamFG)

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnungen eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt.

Die Stadt Rheine, Herr Schmitz, führt die Statistik der gerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes Rheine

Zeitaufwand: ca. 1 Std./Woche

- Vollzugshilfe (§§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG)

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen, auch beim Vollzug der Unterbringung.

Diese Aufgaben werden von der Stadt Rheine, Herrn Schmitz, durchgeführt.

Zeitaufwand: ca. 6 x pro Jahr 8 Stunden -> 48 Std./pro Jahr

- Berufsbetreuer (§ 8 S.4 BtBG, § 1897 Abs. 7 BGB)

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören, um prüfen zu können, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden können.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs. 7 BGB)

Diese Aufgaben werden von der Stadt Rheine, Herrn Kösters, durchgeführt.

Zeitaufwand: 2x pro Jahr /8 Stunden -> 16 Std./Jahr

- Vertrag mit dem Diakonischen Betreuungsverein

Jährlicher Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweisprüfung, ggfls. Vertragsinhalte anpassen.

Diese Aufgaben werden von der Stadt Rheine, Herrn Kösters und Herrn Schmitz, ausgeführt

Zeitaufwand: 1 x pro Jahr /8 Stunden -> 8 Std./Jahr

- Dienstbesprechungen

- örtliche Arbeitsgemeinschaft : Betreuer Münsterland
- überörtliche Arbeitsgemeinschaft: Betreuer Westfalen

Diese Aufgaben werden von der Stadt Rheine, Herrn Kösters, ausgeführt

Zeitaufwand: 4 x im Jahr / 8 Std. -> 32 Std./Jahr

Aufgaben, die der Diakonische Betreuungsverein im Auftrag der Stadt Rheine wahrnimmt:

Der Betreuungsverein Rheine verpflichtet sich **jährlich 143 Stunden** der Arbeitszeit einer hauptamtlichen Fachkraft für Querschnittsaufgaben und Beratung von Ehrenamtlichen einzusetzen.

Zu den Querschnittsaufgaben zählen:

1. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausch für Ehrenamtliche
2. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht, zu Vorsorgevollmachten und zu Betreuungsverfügungen mit dem Ziel auch der Gewinnung und das Vorhalten eines Beratungsangebotes (für Personen, die sich zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen informieren wollen und für Personen, die interessiert sind, eine gesetzliche Betreuung zu übernehmen.)
3. Individuelle Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer(innen) sowie für Personen, die vorsorgebevollmächtigt sind.

Aufgaben, die der Kreis Steinfurt im Auftrag der Stadt Rheine wahrnimmt:

Unterstützung der Betreuungsgerichte (§ 8 S.1-3 BtBG)

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

Im Einzelnen:

- Erstellung der Sozialberichterstattung (Im Jahr 2011 hat der Kreis Steinfurt 224 gutachtliche Stellungnahmen für die Stadt Rheine gefertigt.)

Zeitaufwand: 3,5 Std./pro Stellungnahme -> 791 Std./pro Jahr

- Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten
- Beratungs- und Informationsgespräche zur gesetzlichen Betreuung

Zeitaufwand: ca. 60 Std./ pro Jahr

D. Gesetzesänderung zum 01.07.2014

Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Betreuungsbehördengesetzes zum 01.07.2014 sollen sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren die Funktionen der Betreuungsbehörden gestärkt werden. Auf diesem Weg sollen den Betroffenen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt werden und damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige beschränkt werden. Die Betreuungsbehörde soll damit auch wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

Aufgrund der neu geforderten 100 % -igen Beteiligung der Betreuungsbehörden an den Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, ist generell für die örtliche Betreuungsbehörde von einem Mehraufwand für Arbeitszeit und Personalressourcen auszugehen.

Je nach Aufstellung der Kommune sowie der bereits jetzt schon vorhandenen Einbeziehung in die Erstverfahren im Rahmen der Sachverhaltsberichterstattung, werden der zu erwartende Mehraufwand und die damit verbundenen Mehrkosten sehr unterschiedlich ausfallen.

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ erfährt die örtliche Betreuungsbehörde eine Aufwertung als Fachbehörde. Sie leistet in Erfüllung ihrer neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem „obligatorischen Sozialbericht“ und dem Auftrag zur „Vermittlung anderer Hilfen“ gem. § 4 BtBT einen erheblichen Beitrag für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB).

Zur Realisierung sind im Rahmen der Netzwerkarbeit notwendige Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (SGB II, SGB XII) und deren Servicestellen sowie den externen Sozialleistungsträgern beziehungsweise deren Servicestellen erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem § 4 BtBG wird sich die Betreuungsbehörde zukünftig wie folgt nach Außen präsentieren:

- kommunale Dienstleisterin im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe, inklusive der Vermittlung anderer, Betreuung vermeidender Hilfen
- kommunale Dienstleisterin zu allgemeinen Fragen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)
- kommunale Fachberatungsstelle für Dritte zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge.

Eine Hilfestellung bezüglich der Abgrenzung zum Sozialrecht leistet die Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie den Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten.

Die hervorgehobene Stellung der Betreuungsbehörde in den betreuungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht, dass diese Aufgaben als hoheitliche Behördenaufgabe zu sehen und nicht an andere Anbieter (z.B. Freie Träger) zu delegieren sind.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes zum 01.07.2014 im Betreuungsbehördengesetz erhält die Betreuungsbehörde eine zusätzliche Funktion:

Ab dem 1. Juli 2014 sind die Betreuungsgerichte verpflichtet in allen Antragsverfahren auf rechtliche Betreuungen die Betreuungsbehörden einzuschalten. Bislang konnten die Gerichte als erste Anlaufstellen für Betreuungsakten je nach Fall entscheiden, welche Akten zur Sachverhaltsermittlung an die Betreuungsbehörden weitergeleitet werden und welche nicht.

Die Betreuungsbehörden übernehmen künftig die Vorermittlungen in allen Antragsverfahren. Sie prüfen die persönliche, gesundheitliche sowie soziale Situation der Betroffenen und ermitteln, ob die Kriterien für eine rechtliche Betreuung erfüllt sind. Zusätzlich sollen die Behörden geeignete andere Hilfen und Assistenzen aufzeigen. "Auf diese Weise soll Betroffenen schneller und zielgerichteter geholfen werden können".

E. Fazit

- 1.)** Es kann derzeit nicht eingeschätzt werden, wie hoch der Arbeitsaufwand ab Juli 2014 sein wird. Fraglich ist, wie viel Zeit eine Beratung und die Vermittlung anderer Hilfen in Anspruch nehmen wird.

Eine Entwicklung der Fallzahlen bleibt abzuwarten.

- 2.)** Die Aufgabenteilung zwischen Stadt Rheine und Kreis Steinfurt sollte aufgehoben werden, um eine im Sinne der Gesetze erforderliche Bearbeitungsqualität auf Seiten der Stadt Rheine zu erreichen. Nur so können die Mitarbeiter der Stadt Rheine einen notwendigen vertieften Einblick in alle Aufgaben der Betreuungsbehörde erhalten und die Aufgaben auch wahrnehmen.

Es gibt nun zwei Varianten, die Aufgabenteilung zu beenden. Entweder wird die Teilübertragung der Aufgaben an den Kreis Steinfurt aufgehoben oder die gesamten Aufgaben der Betreuungsbehörde werden mit einem öffentlich rechtlichen Vertrag an den Kreis Steinfurt übertragen.

Bei der Abwägung beider Varianten ist auch zu Bedenken, ob es für die Stadt Rheine wichtig ist, für ihre Bürger eine eigene Betreuungsbehörde vorzuhalten.

	Einrichtung der kompletten Betreuungsbehörde bei der Stadt Rheine durch Rücknahme der Teilübertragungen	Aufgaben der Betreuungsbehörde werden vom Kreis Steinfurt komplett übernommen
Bürgernähe Oft sind ältere Menschen oder Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung von der Betreuung betroffen. Ein persönlicher Ansprechpartner vor Ort wäre hilfreich.	Ist gegeben und gestaltbar.	Wäre gegeben, aber nicht gestaltbar. Lediglich ein Büro in Rheine könnte ggfls. vertraglich vereinbart werden.
Außenwirkung Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Rheine kann das Aufgabengebiet „Betreuungen“ dem Bürger näher gebracht werden. Ein direkter Ansprechpartner bei der Stadt Rheine wäre für die Stadt Rheine ein gutes „Aushängeschild“.	Ist gegeben und gestaltbar.	Wäre dann kein Aushängeschild für die Stadt Rheine.
Einheitlichkeit der Bearbeitung beim Amtsgerichtsbezirk Rheine Die Betreuungsbehörde Rheine erhält die Beschlüsse der Betreuungen für den zuständigen Bereich Rheine. Die übrigen Beschlüsse des restlichen Kreises erhält die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt.	Ist nicht gegeben.	Wäre gegeben. (Ergänzend ist festzuhalten, dass dem Kreis Steinfurt dann die kreisweiten Statistiken auf Grundlage der Daten der Amtsgerichte deutlich leichter fallen würden.)

	Einrichtung der kompletten Betreuungsbehörde bei der Stadt Rheine durch Rücknahme der Teilübertragungen	Aufgaben der Betreuungsbehörde werden vom Kreis Steinfurt komplett übernommen
<p>Zusammenarbeit mit anderen Behörden Hier kommt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger für SGB XII und dem Amt für Soziale Dienste des Kreises Steinfurt in Frage.</p> <p>Für die jungen Volljährigen, die nach § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten, besteht ebenfalls die Notwendigkeit der Zusammenarbeit.</p>	<p>Der Kreis Steinfurt hat zwar große Teilaufgaben nach dem SGB XII an die Stadt Rheine delegiert, aber die Bereiche mit der größten Berührung sind nicht bei der Stadt.</p> <p>Bei dem Personenkreis nach § 35 a SGB VIII ist die Nähe zum Jugendamt von Vorteil. Allerdings sind die Fallzahlen sehr gering.</p>	<p>Die Heimfälle liegen in der Zuständigkeit des Kreises, ebenso sind die Sozialfachkräfte beim Amt für soziale Dienste beim Kreis St. beschäftigt.</p> <p>Die notwendige Zusammenarbeit ließe sich innerhalb der Kreisverwaltung besser organisieren.</p>
<p>Organisation der Betreuungsbehörde Mit wie vielen Stellenanteilen muss mit welcher Einbindung die bestehenden Verwaltungsstrukturen gerechnet werden?</p>	<p>Bei der Stadt Rheine wäre vorsichtig geschätzt ca. 1 Stelle notwendig, die Verwaltungs- und Sozialfachkraftaufgaben abdecken müsste. Eine so kleine Organisationseinheit, die in Eilfällen immer flexibel und kurzfristig tätig werden muss, lässt sich nur mit Einbindung in eine größere Organisationseinheit realisieren. Wichtig ist dabei, dass die Arbeitsanteile für die Betreuung je MA nicht zu klein werden.</p>	<p>Die größere Orga-Einheit spricht aus organisatorischer Sicht für eine Aufgabenerledigung durch den Kreis Steinfurt.</p>
<p>Kosten der Betreuungsbehörde Wo liegen die voraussichtlichen Kosten?</p>	<p>Die Kosten entsprechen dem Standart bei der Stadt Rheine, keine Abhängigkeit von der Kostenrechnung des Kreises Steinfurt</p>	<p>In einer größeren Orga-Einheit lassen sich leichter Synergieeffekte realisieren.</p>